

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0060/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	16.10.2024				
Jugendhilfeausschuss	23.10.2024				

Bezeichnung des TOP: Förderung von Kita-Sozialarbeit in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Beschluss der Prioritätenliste

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Prioritätenliste zur Förderung von Kita-Sozialarbeit in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum 01.11.2024 bis 31.07.2028 Die Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Landkreisen und kreisfreien Städte auf der Grundlage von § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Entsprechend § 3 der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 und Abs. 1a des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel, werden die Zuweisungen nach der Zahl der betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule zum Stichtag 01.03. des vergangenen Jahres gewährt. Gemäß § 4 der Verordnung müssen die Tageseinrichtungen für Kinder Maßnahmen mit mindestens einem der folgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:

- Stärkung der Resilienz der Kinder
- die allgemeine Gesundheitsförderung
- die Stärkung der sprachlichen Bildung

- die Stärkung der inklusiven Bildung
- der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
- die Stärkung der Kinderbeteiligung
- die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern
- die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit
- die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität.

Im Zeitraum von August 2019 bis Juli 2024 wurden die Zuweisungen zur Förderung von Personalkosten in den Tageseinrichtungen eingesetzt, um Projekte in den Einrichtungen umzusetzen (z.B. „Wichtelakademie“, „Riechen, spüren, schmecken: wir machen Ernährung zum Erlebnis“, „Eine starke Gemeinschaft lässt keinen im Stich“).

Im Rahmen der Evaluation der Projekte haben die Verwaltung und der Jugendhilfeausschuss den Entschluss gefasst, die Zuweisungen zielgerichtet im Rahmen der Kita-Sozialarbeit einzusetzen. Der Jugendhilfeausschuss hat am 24.04.2024 die Fachstandards zur Kita-Sozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen. Diese umfassen die nachfolgenden Punkte und bilden die Grundlage für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder:

- Definition und Allgemeines zur Kita-Sozialarbeit
- Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen, Anforderungsprofil und Datenschutz)
- Ziele und Zielgruppen von Kita-Sozialarbeit
- Aufgabenbereiche und methodische Aspekte der Kita-Sozialarbeit
- Qualitätssicherung, Evaluation und Dokumentation der Arbeit.

Zur Vergabe der Kita-Sozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat sich der Jugendhilfeausschuss dazu entschlossen, eine Prioritätenliste zu erarbeiten und zu beschließen. Grundlage hierfür ist die Beschlussfassung der nachfolgenden Kriterien zum Einsatz von Kita-Sozialarbeit am 24.04.2024:

- Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund
 - ab 5 % = 1 Punkt
 - ab 15 % = 3 Punkte
 - ab 25 % = 5 Punkte
- Anteil der Kinder mit besonderem Förderbedarf
 - ab 5 % = 1 Punkt
 - ab 15 % = 3 Punkte
 - ab 25 % = 5 Punkte
- Anteil der durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie finanzierten Kita-Plätze (Kostenübernahme)
 - ab 10 % = 1 Punkt
 - ab 15 % = 3 Punkte
 - ab 20 % = 5 Punkte

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hat alle Träger von Kindertageseinrichtungen (ohne Hort) am 25.04.2024 im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens aufgefordert, ihr Interesse inklusive Personalkosten, Maßnahmebeschreibung bis zum 14.06.2024 darzulegen. Insgesamt liegen 12 Interessenbekundungen der Träger von Kindertageseinrichtungen vor. Davon ist eine Interessenbekundung verfristet vom 16.07.2024 eingegangen. Der Träger wurde darüber in Kenntnis gesetzt und alle ursprünglichen Informationen vom 25.04.2024 wurden nochmals verschickt. Der Träger hat daraufhin keine weitere Rückmeldung gegeben und auch keine Zusarbeiten (z. B. Personalkosten, Indikatoren, Maßnahmebeschreibung) geleistet, so dass aktuell 11 Interessenbekundungen vorliegen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhält jährliche Zuweisungen zur Finanzierung der Personalstellen vom Land. Diese Zuweisungen werden landesseitig jährlich angepasst. Mit diesen Mitteln könnten 6 Personalstellen finanziert werden.

Der Prioritätenliste zu entnehmen, dass auf Grund der benannten Indikatoren folgende Auswertung vorliegt:

Anzahl der Einrichtungen	erreichte Punkte lt. Indikatoren
1 Einrichtung	15 Punkte
2 Einrichtungen	11 Punkte
4 Einrichtungen	9 Punkte
1 Einrichtung	7 Punkte
1 Einrichtung	4 Punkte
1 Einrichtung	3 Punkte
1 Einrichtung	1 Punkt

Die Personalstellen für die Einrichtungen mit 15 und 11 Punkten können vollumfänglich finanziert werden.

Für die 4 Personalstellen der Einrichtungen mit 9 Punkten muss eine weitere Unterteilung erfolgen, da die finanziellen Mittel aktuell nur für 3 weitere Personalstellen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung schlägt vor, dass für die weitere Unterteilung die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt wird. Somit ergeben sich in der Darstellung der Prioritätenliste die Plätze 4 (a) bis 4 (d). Wobei die Einrichtungen ab Platz 4 (d) aktuell keine Zuweisungen erhalten werden.

Dem Bundestag liegt derzeit der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vor. Hiermit soll das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geändert werden. Nach Beschlussfassung und zur Umsetzung dieses Gesetzes müssen noch landesrechtliche Regelungen getroffen werden. In der Vergangenheit wurde ein Teil der finanziellen Mittel zur Aufstockung der Zuweisungen gemäß § 23 KiFöG verwendet. Sofern das Land Sachsen-Anhalt diese Maßnahme auch zukünftig umsetzen wird, könnten weitere Einrichtungen anhand der Prioritätenliste vom Einsatz eines Kita-Sozialarbeiters profitieren.

Die einzelnen Daten zur Erstellung der Prioritätenliste sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
2024	36100100.414100	223.500,00
2025	36100100.414100	385.500,00
2026	36100100.414100	385.500,00
2027	36100100.414100	385.500,00
2028	36100100.414100	300.000,00
2024	36100100.531200 und 36100100.531800	223.500,00
2025	36100100.531200 und 36100100.531800	385.500,00
2026	36100100.531200 und 36100100.531800	385.500,00
2027	36100100.531200 und 36100100.531800	385.500,00
2028	36100100.531200 und	300.000,00

36100100.531800

Anlagenverzeichnis:

Prioritätenliste Kita-Sozialarbeit
Kinder mit Migrationshintergrund
Kinder mit besonderem Förderbedarf
Übernahme der Kostenbeiträgen

Unterschrift:

Grabner
Landrat